

Gebührenreglement

der Politischen Gemeinde Niederglatt

Festgesetzt mit GRB vom: 16.05.2022
In Kraft getreten am: 01.07.2022

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Rechtsgrundlage	4
Art. 2 Rechnungsstellung und Inkasso	4
Art. 3 Gebührenanpassung	4
B. Die einzelnen Gebühren	4
1. Allgemeine Verwaltung	4
Art. 4 Gesuche um Informationszugang, Akteneinsicht und Anfragen gemäss Gemeindegesetz	4
Art. 5 Drucksachen / Fotokopien	4
Art. 6 Mitteilungsblatt	5
Art. 7 Tageskarten SBB	5
Art. 8 Verrechnungsansatz für Personal und Sachmittel	5
2. Bürgerrecht	6
Art. 9 Gebührenfestlegung	6
Art. 10 Einbürgerungsgebühren Schweizerinnen bzw. Schweizer	6
Art. 11 Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	6
Art. 12 Einbürgerungsgebühren Ausländerinnen bzw. Ausländer mit Anspruch auf Einbürgerung	6
Art. 13 Einbürgerungsgebühren Ausländerinnen bzw. Ausländer ohne Anspruch auf Einbürgerung	6
Art. 14 Standortbestimmung für ausländische Bürgerrechtsbewerberinnen bzw. Bürgerrechtsbewerber	6
3. Einwohnerdienste	7
Art. 15 Einwohnerdienste	7
Art. 16 Identitätskarten	7
Art. 17 Ausländerrechtliche Gebühren	8
Art. 18 Ordnungsbusse bei Verletzung der Meldepflicht (§ 31 MERG)	8
4. Finanzen und Steuern	8
Art. 19 Nachforschungen bei nicht zuweisbaren Zahlungen	8
Art. 20 Steuerauskünfte	8
5. Hochbau und Planung	8
Art. 21 Bauamt	8
6. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	9
Art. 22 Mehrzweckgebäude Eichi (MZR) - Mehrzweckräume und Aussenanlagen	9
Art. 23 Schützenhaus - Schützenstube	9
Art. 24 Altes Gemeindehaus - Mehrzweckraum und Sitzungszimmer	9
Art. 25 Schulanlagen - öffentliche Räume	9
Art. 26 Bibliothek	9
7. Sicherheit	9
Art. 27 Gastgewerbepatente	9
Art. 28 Hinausschieben der Schliessungsstunde	9
Art. 29 Patentabgabe auf gebrannten Wassern	9
Art. 30 Hunde	10
Art. 31 Feuerwehr	10
Art. 32 Parkiergebühren	10
Art. 33 Velostation am Bahnhof	10
Art. 34 Nutzung öffentlicher Grund	10
Art. 35 Waffenerwerbsscheine	11
Art. 36 Taxibetriebsbewilligung	11
Art. 37 Weitere polizeiliche Bewilligungen	11
8. Soziales	11
Art. 38 Familienergänzende Kinderbetreuung (Krippen, Tagesmütter, usw.)	11
Art. 39 Bescheinigungen	11

9. Gesundheit und Umwelt	11
Art. 40 Abfall / Kehricht	11
Art. 41 Entsorgung tierischer Nebenprodukte	12
Art. 42 Bestattung und Beisetzung	12
Art. 43 Kosten für die Bestattung und Beisetzung von Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Niederglatt	12
Art. 44 Kosten für die Bestattung und Beisetzung von Personen mit auswärtigem zivilrechtlichem Wohnsitz auf dem Friedhof Niederglatt	13
Art. 45 Vergütung an Bestattungen und Beisetzungen ausserhalb der Wohngemeinde	14
10. Tiefbau	14
Art. 46 Strassenunterhalt	14
Art. 47 Wasserversorgung	14
Art. 48 Siedlungsentwässerung	14
11. Rechtspflege	14
Art. 49 Friedensrichter/Friedensrichterin	14
C. Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 50 Übergangsbestimmung	14
Art. 51 Inkrafttreten	14
Art. 52 Aufhebung früherer Erlasse	15

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Dieses Gebührenreglement erlässt der Gemeinderat gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Niederglatt.

Art. 2 Rechnungsstellung und Inkasso

¹ Die Berechnung und Rechnungsstellung der Gebühren ist grundsätzlich Sache der jeweils zuständigen Verwaltungsabteilung.

² Das Inkasso der Gebühren wird durch die Abteilung Finanzen besorgt, welche auch die Betriebskosten sowie die Verzugszinsen erhebt.

³ Kleinbeträge bis Fr. 20.00 sind an der Kasse bar oder mit Karte zu bezahlen. Andernfalls wird die Gebühr mit Vorinkasso erhoben.

⁴ Auf die Erhebung von Verzugszinsen von weniger als Fr. 50.00 kann verzichtet werden.

Art. 3 Gebührenanpassung

¹ Die in diesem Reglement festgelegten Gebühren sind periodisch zu überprüfen.

² Allfällige Änderungen durch übergeordnetes Recht sowie separate Beschlüsse von Gemeindeversammlung oder Gemeinderat werden nachgetragen. Diese Änderungen werden als Informationen im Anhang aufgeführt und dienen der Ergänzung und Vollständigkeit.

B. Die einzelnen Gebühren

1. Allgemeine Verwaltung

Art. 4 Gesuche um Informationszugang, Akteneinsicht und Anfragen gemäss Gemeindegesetz

¹ Die Gebühren für Akteneinsicht und Informationszugang richten sich nach Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) und dem Anhang zur kantonalen Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, LS 170.41).

² Die Beantwortung von Anfragen Stimmberechtigter gemäss Gemeindegesetz und die Akteneinsicht von Beteiligten und Parteien in laufenden Verfahren sind kostenlos.

Art. 5 Drucksachen / Fotokopien

¹ Die Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde Niederglatt werden kostenlos abgegeben.

² Pläne			
	Übersichtsplan 1 : 5000	Fr.	25.00
	Hausnummernplan Massstab 1 : 2500	Fr.	25.00
³ Fotokopien (pro Seite, schwarz-weiss oder farbig)			
	Format A4	Fr.	0.50
	Format A3	Fr.	0.60
Art. 6	Mitteilungsblatt		
	¹ Die ortsansässigen Dorfvereine gemäss Vereinsliste haben Anspruch auf eine Gratisseite (A5-Seite). Jede weitere Seite wird verrechnet (1 A5-Seite - Fr. 100.00 / 1/2 A5-Seite - Fr. 50.00). Einlageblätter werden nach effektivem Aufwand der Druckerei weiterverrechnet.		
	² Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäss separatem Gemeinderatsbeschluss.		
Art. 7	Tageskarten SBB		
	¹ Die Verkaufskonditionen für die Tageskarte Gemeinde werden mit separatem Beschluss durch den Gemeinderat festgesetzt.		
	² Verwaltungsgebühr für die Verrechnung von reservierten, nicht bezogenen Tageskarten	Fr.	20.00
Art. 8	Verrechnungsansatz für Personal und Sachmittel		
	¹ Stundenansätze Verwaltungspersonal		
	Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber	Fr.	150.00
	Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter	Fr.	110.00
	Bereichsleiterin bzw. Bereichsleiter	Fr.	90.00
	Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter	Fr.	75.00
	Lernende	Fr.	30.00
	² Stundenansätze Werkpersonal / Betriebsfahrzeuge		
	Gemeindearbeiterin bzw. Gemeindearbeiter	Fr.	80.00
	Gemeindefahrzeug (mit FahrerIn bzw. Fahrer), bis 3,5 to	Fr.	110.00
	Gemeindefahrzeug (mit FahrerIn bzw. Fahrer), über 3,5 to	Fr.	125.00
	³ Der Zeitaufwand wird viertelstündlich abgerechnet.		

2. Bürgerrecht

Art. 9 Gebührenfestlegung

Die Festlegung der Gebühren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (LS 141.11). Die Gebühren werden mit dem Bürgerrechtsentscheid festgelegt und nach dem Entscheid in Rechnung gestellt. Bei altersabhängigen Gebühren ist für die Gebührenfestsetzung bei Ehepaaren das Alter des älteren Ehepartners massgebend. Für miteingebürgerte Kinder werden keine Gebühren erhoben.

Art. 10	Einbürgerungsgebühren Schweizerinnen bzw. Schweizer Verwaltungsgebühren (Einzelperson, Ehepaar oder Familie)	Fr. 100.00
---------	---	------------

Art. 11	Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht Verwaltungsgebühren (Einzelperson, Ehepaar oder Familie)	Fr. 50.00
---------	--	-----------

Art. 12	Einbürgerungsgebühren Ausländerinnen bzw. Ausländer mit Anspruch auf Einbürgerung	
	Einzelperson bis 25 Jahre	Fr. 250.00
	Ehepaar bis 25 Jahre	Fr. 500.00
	Einzelperson über 25 Jahre	Fr. 500.00
	Ehepaar über 25 Jahre	Fr. 1'000.00
	Kommt ein Verfahren nicht zu einem positiven Abschluss, werden Verwaltungsgebühren gemäss Art. 10 verrechnet.	

Art. 13	Einbürgerungsgebühren Ausländerinnen bzw. Ausländer ohne Anspruch auf Einbürgerung	
	Einzelperson bis 25 Jahre	Fr. 1'000.00
	Ehepaar bis 25 Jahre	Fr. 1'250.00
	Einzelperson über 25 Jahre	Fr. 2'000.00
	Ehepaar über 25 Jahre	Fr. 2'500.00
	Kommt ein Verfahren nicht zu einem positiven Abschluss, werden die Gebühren gemäss Art. 12 verrechnet.	

Art. 14	Standortbestimmung für ausländische Bürgerrechtsbewerberinnen bzw. Bürgerrechtsbewerber	
	¹ Kosten für die extern durchgeführten Standortbestimmungen pro Prüfungstermin	
	Deutschtest	Fr. 250.00
	Staatskundetest	Fr. 200.00
	Teilwiederholung (nur der mündliche bzw. schriftliche Teil)	Fr. 100.00

² Die Kosten für die Standortbestimmungen werden den Bürgerrechtsbewerbern nach Eingang des Gesuches in Rechnung gestellt.

3. Einwohnerdienste

Art. 15 Einwohnerdienste

¹ Die Gebühren der Einwohnerkontrolle gelten grundsätzlich pro Person und Dokument. Bei minderjährigen Kindern, die zusammen mit ihren Eltern angemeldet werden, wird auf eine zusätzliche Anmeldegebühr verzichtet.

² Anmeldung/Abmeldung/Ummeldung

Anmeldung zur Niederlassung von Schweizerinnen bzw. Schweizer, Ausländerinnen bzw. Ausländer (inkl. E-Umzug)	Fr.	20.00
Anmeldung zum Wochenaufenthalt von Schweizerinnen bzw. Schweizern, Ausländerinnen bzw. Ausländern	Fr.	60.00
Jährliche Verlängerung des Wochenaufenthalts	Fr.	60.00
Abmeldebestätigung bei Wegzug ins Ausland	Fr.	30.00
Anmeldebestätigung bei Zuzug/Wegzug (innerhalb der Schweiz)		kostenlos

³ Zeugnisse und Bescheinigungen

Duplikat Schriftenempfangsschein (Ersatz bei Verlust/Beschädigung)	Fr.	20.00
Wohnsitzbestätigung	Fr.	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.00
Aufenthaltsausweis (Neuausstellung/Verlängerung)	Fr.	30.00
Gesuch für erstmaligen Lernfahrausweis (inkl. Identitätskontrolle)	Fr.	20.00
Umtausch ausländischer Führerausweis (inkl. Identitätskontrolle)	Fr.	20.00
Einladungsschreiben/Verpflichtungserklärung (inkl. Gebühr Migrationsamt)	Fr.	60.00
Lebensbescheinigung	Fr.	30.00
Bestätigung auf vorgedrucktem Formular, (z. B. für Generalabonnement SBB, SuisselD, Lebensbescheinigung, etc.)	Fr.	10.00

⁴ Auskünfte aus dem Einwohnerregister (nach §§ 18+19 MERG sowie § 23 IDG)

Adressauskünfte an Behörden und Ämter		kostenlos
Auskünfte über Personendaten in Listenform an Kirchgemeinden, Ortsvereine und gemeinnützige Institutionen		kostenlos
Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird	Fr.	20.00
Voraussetzungslose Auskünfte	Fr.	10.00

⁵ Mehrere Adressen (gesammelte Adressen nach Gruppen, Strassenzügen usw.) dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Datenvorschriften vermittelt werden.

Art. 16 Identitätskarten

Die Kosten für Identitätskarten sind in der Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11, Anhang 2) festgesetzt.

Art. 17 Ausländerrechtliche Gebühren

¹ Die ausländerrechtlichen Gebühren des Migrationsamtes sind zusätzlich zu den in Art. 15 erwähnten Gebühren geschuldet.

² Die ausländerrechtlichen Gebühren werden gestützt auf die von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich festgesetzte ausländerrechtliche Gebührenordnung (LS 142.21) erhoben.

Art. 18 Ordnungsbusse bei Verletzung der Meldepflicht (§ 31 MERG)

Ordnungsbusse bei Verletzung der persönlichen Meldepflicht Fr. 100.00

4. Finanzen und Steuern**Art. 19 Nachforschungen bei nicht zuweisbaren Zahlungen**

¹ Nachforschungsgebühren Fr. 30.00

² Im Fall einer nicht zuweisbaren Zahlung für Steuern wird diese Gebühr in der Regel als Bezugsgebühr direkt im Steuerdebitor belastet.

Art. 20 Steuerauskünfte

Steuerausweis für ein Jahr bei Pflichtigen ohne Datensperre Fr. 40.00

Steuerausweis für ein Jahr bei Datensperre, wenn der Steuerpflichtige der Aufhebung der Datensperre zustimmt Fr. 80.00

Steuerausweis für ein Jahr bei Datensperre, bei dem das volle Verfahren nach § 122 Abs. 3 StG zur Aufhebung der Datensperre durchgeführt werden muss, d.h. Entscheid des Gemeindesteueramts auf Ausstellung eines Steuerausweises trotz Widerspruch des Steuerpflichtigen (wird auch verrechnet wenn sich ergibt, dass trotz Durchführung des Verfahrens kein Steuerausweis erstellt wird) Fr. 120.00

Zuschlag für jedes weitere Jahr Fr. 20.00

Einbürgerungsbescheinigung Fr. 40.00

5. Hochbau und Planung**Art. 21 Bauamt**

¹ Die Gebühren der Baubehörde sind im kommunalen Reglement über die Baugebühren festgelegt.

² Anfertigung von Kopien aus dem Archiv der Bauakten

Grundgebühr Verwaltungsaufwand Fr. 50.00

³ Fotokopien bzw. elektronische Auszüge werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

6. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

- Art. 22 Mehrzweckgebäude Eichi (MZR) - Mehrzweckräume und Aussenanlagen
Die Benützungsgebühren für die öffentlichen Räume des Mehrzweckgebäudes Eichi werden nach den Bestimmungen des Benützungsreglements MZR erhoben.
- Art. 23 Schützenhaus - Schützenstube
Die Benützungsgebühren für die Schützenstube an der Zürcherstrasse werden nach den Bestimmungen des kommunalen Reglements über die Vermietung und Benützung von Räumen erhoben.
- Art. 24 Altes Gemeindehaus - Mehrzweckraum und Sitzungszimmer
Die Benützungsgebühren für die öffentlichen Räume des Alten Gemeindehauses an der Kaiserstuhlstrasse werden nach den Bestimmungen des kommunalen Reglements über die Vermietung und Benützung von Räumen erhoben.
- Art. 25 Schulanlagen - öffentliche Räume
Die Benützungsgebühren für die öffentlichen Räume sämtlicher Schulanlagen werden nach den Bestimmungen des kommunalen Reglements über die Vermietung und Benützung von Räumen erhoben.
- Art. 26 Bibliothek
Die Benützungsgebühren werden nach den Bestimmungen im Benützungs- und Gebührenreglement der Bibliothek Niederglatt erhoben.

7. Sicherheit

- Art. 27 Gastgewerbepatente
- | | | |
|---|-----|--------|
| Gastwirtschaftspatent | Fr. | 400.00 |
| Klein- und Mittelverkaufspatent | Fr. | 200.00 |
| Vorläufige Patenterteilung | Fr. | 100.00 |
| Festwirtschaftspatent pro Gesuchformular für Anlässe im gleichen Jahr | Fr. | 50.00 |
- Art. 28 Hinausschieben der Schliessungsstunde
- | | | |
|---|-----|----------|
| Einmalige Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gast- oder Festwirtschaften | Fr. | 100.00 |
| Dauernder Aufschub der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften | Fr. | 1'000.00 |
- Art. 29 Patentabgabe auf gebrannten Wassern
Die Patentabgabe auf gebrannten Wassern wird nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12) erhoben.

Art. 30 Hunde

¹ Die Abgabe für die Haltung von Hunden in der Gemeinde Niederglatt wird nach den Bestimmungen des kantonalen Hundegesetzes (LS 554.5) und der kantonalen Hundeverordnung HuV (LS 554.51) festgesetzt.

Abgabe pro Hund je Kalenderjahr (inklusive kantonale Abgabe)	Fr.	150.00
Ordentliche Meldung gemäss § 17 Abs. 2 lit. a) HuV	Fr.	20.00
Verspätete Meldungen gemäss § 17 Abs. 2 lit. b) HuV	Fr.	40.00
Meldung bei der AMICUS AG, wenn diese die Gemeinde anstelle Hundehalterin bzw. Hundehalter vornehmen muss, gemäss § 17 Abs. 2 lit. c) HuV		
der tatsächlich entstandene Aufwand, höchstens	Fr.	150.00

² Von der Hundeabgabe befreit sind Halterinnen bzw. Halter von Hunden, welche in § 25 des Hundegesetzes explizit erwähnt werden.

Art. 31 Feuerwehr

Für die Weiterverrechnung der Einsätze der Feuerwehr gemäss § 27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1) gelten die massgebenden Vorschriften in der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere die jeweils aktuelle Weisung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen, inkl. Anhänge.

Art. 32 Parkiergebühren

Die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Liegenschaften im Eigentum der politischen Gemeinde werden nach den Ausführungsbestimmungen zum kommunalen Parkierungsreglement erhoben.

Art. 33 Velostation am Bahnhof

¹ Beim Bahnhof steht eine abschliessbare Velostation zur Verfügung.

Depotgebühr für Schlüssel	Fr.	30.00
Jährliche Benützungsg Gebühr	Fr.	24.00

² Das Depot wird zurückbezahlt, wenn der Schlüssel bei der Gemeindeverwaltung zurückgegeben wird. Bei Schlüsselverlust wird das Depot einbehalten.

Art. 34 Nutzung öffentlicher Grund

¹ Gemäss Art. 18 der Polizeiverordnung RONN der Gemeinden Rümlang, Oberglatt, Niederhasli, Niederglatt ist die über den Gemeingebruch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, wie zum Beispiel das Aufstellen von Mulden, Containern, Baustellenwagen, Baustelleninstallationen, Ständen, Verkaufswagen etc. bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Grundgebühr Verwaltungskosten	Fr.	30.00
pro Tag und pro m ²	Fr.	0.20

² Die Gebühren werden ab Bau-/Nutzungsfreigabe bis zur Schlussabnahme bzw. bis zur gänzlichen Räumung und Reinigung des beanspruchten Gebietes berechnet.

Art. 35	Waffenerwerbsscheine		
	Die Gebühren für Waffenerwerbsscheine werden nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541, Anhang 1) erhoben.		
	Waffenerwerbsschein für Feuer- und andere Waffen	Fr.	50.00
	Waffenerwerbsschein für Selbstverteidigungsspray	Fr.	20.00
	Waffenerwerbsschein für wesentliche Waffenbestandteile	Fr.	20.00
	Verlängerung Gültigkeit Waffenerwerbsschein	Fr.	20.00
Art. 36	Taxibetriebsbewilligung		
	Taxibetriebsbewilligung pro Jahr	Fr.	150.00
Art. 37	Weitere polizeiliche Bewilligungen		
	Ausnahmebewilligung für Bauarbeiten während der Ruhezeiten gemäss kantonaler Verordnung über den Baulärm (LS 713.5)	Fr.	150.00
	Sammlungsbewilligung (gemeinnützige Zwecke)		kostenlos
	Sammlungsbewilligung (kommerzielle Zwecke)	Fr.	50.00
	Bewilligung für temporäre Strassenreklame	Fr.	50.00
	Bewilligung für das Abbrennen von Feuerwerk	Fr.	50.00
	Übrige Polizeibewilligungen nach Aufwand	Fr.	50.00 - 300.00

8. Soziales

Art. 38	Familienergänzende Kinderbetreuung (Krippen, Tagesmütter, usw.)		
	Betriebsbewilligung (erstmalig)	Fr.	1'800.00
	Bewilligungserneuerung (alle 4 Jahre, inkl. 2 Aufsichtsbesuche pro Jahr)	Fr.	2'800.00
	Aufsichtsbesuche (ausserordentlich)	Fr.	300.00
	Wechsel/Änderung Rechtsform	Fr.	150.00
Art. 39	Bescheinigungen		
	Gebühr für Bestätigung Sozialhilfebezug pro Person bzw. Formular	Fr.	20.00

9. Gesundheit und Umwelt

Art. 40	Abfall / Kehricht		
	Die Gebühren für die Abfallbeseitigung werden nach den Bestimmungen der kommunalen Verordnung über die Abfallbewirtschaftung erhoben.		

Art. 41 Entsorgung tierischer Nebenprodukte

¹ Die Kosten für die gewerbliche Kadaverentsorgung werden den Tierhalterinnen bzw. Tierhaltern verrechnet. Direkteinlieferungen in der Tierkörpersammelstelle bzw. die Direktabholung von Grosstierkörpern werden gestützt auf die Verfügung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich betreffend die Entsorgung tierischer Nebenprodukte (TNP) weiterverrechnet. Es werden die effektiven Kosten der Regionalen Tierkörpersammelstelle ohne Zuschlag in Rechnung gestellt.

² Die Entsorgung von Kleintierkadavern, welche direkt in der Tierkadaversammelstelle an der Grafenschaftstrasse deponiert werden, ist kostenlos.

Art. 42 Bestattung und Beisetzung

Das Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich (LS 810.1) legt fest, dass die Bestattung in der Wohngemeinde unentgeltlich erfolgt. Die übrigen Kosten richten sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung (LS 818.61).

Art. 43 Kosten für die Bestattung und Beisetzung von Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Niederglatt

¹ Familiengräber

Grabplatz für ein Familiengrab (Mietdauer 60 Jahre)	Fr.	6'000.00
---	-----	----------

Verlängerung pro Dekade (10 Jahre)	Fr.	1'000.00
------------------------------------	-----	----------

(Bezahlung bei Abschluss des Mietvertrages für die gesamte Dauer)

² Heimtransport auswärts Verstorbener	effektive Kosten
--	------------------

Es werden die Transportkosten bis zur Kantonsgrenze verrechnet.

³ Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst wurden	effektive Kosten
--	------------------

⁴ Exhumationen und Urnenversetzungen

Exhumation von erdbestatteten Verstorbenen	effektive Kosten
--	------------------

Urnenexhumation	Fr.	100.00
-----------------	-----	--------

Urnenversetzung	Fr.	200.00
-----------------	-----	--------

⁵ Bepflanzung und Unterhalt inkl. Beschaffung und Aufstellung eines Grabzeichens sind Sache der anordnungsberechtigten Person.

Art. 44 Kosten für die Bestattung und Beisetzung von Personen mit auswärtigem zivilrechtlichem Wohnsitz auf dem Friedhof Niederglatt

¹ Die Todesfallkosten - Leichenschau, Einsargung inkl. allfällige Zusatzkosten, Transport zum Friedhof Niederglatt bzw. zu einem Krematorium, Kremation und Versand der Urne nach Niederglatt, Publikation usw. - sind direkt durch den Wohnort des Verstorbenen zu bezahlen oder sie werden der anordnungsberechtigten Person verrechnet.

² Bestattung und Beisetzung in Reihengräbern

Erdbestattungsreihengrab	Fr.	2'000.00
Erdbestattungsreihengrab für Kinder	Fr.	1'200.00
Urnen-Reihengrab für Erwachsene und Kinder	Fr.	400.00
Spätere Beisetzung einer zusätzlichen Urne	Fr.	300.00
Alle Kosten inkl. erstmalige Herrichtung und Grabbeschriftung		

³ Bestattung und Beisetzung im Gemeinschaftsgrab

Urnengrab für Erwachsene und Kinder, inkl. Beschriftung	Fr.	350.00
---	-----	--------

⁴ Bestattung und Beisetzung in Familiengräbern

Erdbestattung in einem neuen Grab	Fr.	2'000.00
Weitere, spätere Erdbestattung	Fr.	2'000.00
Urnenbeisetzung in einem neuen Grab	Fr.	400.00
Weitere, spätere Urnenbeisetzung	Fr.	300.00
Alle Kosten inkl. erstmalige Herrichtung und Grabbeschriftung		

⁵ Einmalige Grabplatzgebühren für die Dauer der Ruhezeit

Familiengrab, Mietdauer 60 Jahre	Fr.	9'000.00
Verlängerung pro Dekade (10 Jahre)	Fr.	1'500.00
Reihengrab für Erdbestattungen	Fr.	1'000.00
Reihengrab für Kinder oder Urnengrab	Fr.	600.00
Gemeinschaftsgrab	Fr.	300.00

⁶ Übrige Gebühren

Aufbahrungsraum pro Tag (Verrechnung ab dem 1. Tag)	Fr.	40.00
Administrationskosten pro Todesfall	Fr.	200.00
Trauerbegleiter pro Todesfall	Fr.	100.00

⁷ Bepflanzung und Unterhalt inkl. Beschaffung und Aufstellung eines Grabzeichens sind Sache der anordnungsberechtigten Person.

Art. 45 Vergütung an Bestattungen und Beisetzungen ausserhalb der Wohngemeinde

¹ Die Gemeinde Niederglatt beteiligt sich an den Kosten für auswärtige Bestattungen und Beisetzungen von Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Niederglatt.

² Legt die anordnungsberechtigte Person die Rechnung der Bestattungsgemeinde inkl. Zahlungsnachweis vor, werden ihr die Kosten gemäss § 46 Abs. 2 der Bestattungsverordnung (BesV, LS 818.61) des Kantons Zürich vergütet.

10. Tiefbau**Art. 46 Strassenunterhalt**

¹ Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet Fr. 200.00

² Die Kosten für die Instandstellung nach Aufgrabungen im öffentlichen Strassengebiet werden gemäss separatem Verrechnungstarif für Belagsflicke des Gemeinderates Niederglatt in Rechnung gestellt.

Art. 47 Wasserversorgung

Die Gebühren der Wasserversorgung werden nach den Bestimmungen der kommunalen Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgungsanlagen erhoben.

Art. 48 Siedlungsentwässerung

Die Gebühren der Siedlungsentwässerung werden nach den Bestimmungen der kommunalen Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen erhoben.

11. Rechtspflege**Art. 49 Friedensrichter/Friedensrichterin**

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren in der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG, LS 711.11).

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 50 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gebührenreglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet die Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 51 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 01.07.2022 in Kraft. Die Öffentlichkeit wird im Sinne von § 7 GG mittels Publikation über die Inkraftsetzung informiert.

Art. 52 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gebührenreglements werden das kommunale Reglement über die Verwaltungsgebühren der politischen Gemeinde Niederglatt vom 14.11.2016 und alle im Widerspruch zum vorliegenden Reglement stehenden Beschlüsse aufgehoben.

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Stefan Schmid
Gemeindepräsident

Werner Wegmann
Gemeindeschreiber